

§ 8 TVG 2012 Betäubungsmethoden

TVG 2012 - Tierversuchsgesetz 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.08.2025

1. (1)Tierversuche sind grundsätzlich unter Vollnarkose oder örtlicher Betäubung der Tiere durchzuführen, es sei denn, die Betäubung
 1. wird für das Tier für traumatischer gehalten als der Tierversuch selbst oder
 2. ist mit dem Zweck des Tierversuchs unvereinbar.
2. (2)Schmerzen, Leiden und Ängste sind in jedem Stadium des Tierversuchs, insbesondere präventiv und nachdem der Zweck des Tierversuchs erreicht wurde, durch Analgesie oder andere geeignete Methoden auf ein Minimum zu reduzieren.
3. (3)Wenn Substanzen verabreicht werden sollen, die das Äußern von Schmerzen verhindern oder beschränken § 4 Z 9 lit. b) ist bei der Antragstellung eine wissenschaftliche Begründung mit Angaben zu den verordneten Betäubungsmitteln oder Analgetika der zuständigen Behörde vorzulegen.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at